

Satzung
über Märkte in der Gemeinde Nittendorf

Die Gemeinde Nittendorf erläßt nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

§ 1

Rechtsform

Die Wochenmärkte sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.

Es sind dies:

1. Der Wochenmarkt
2. Der Weihnachtsmarkt

§ 2

Gegenstände des Marktverkehrs

- 1) Gegenstände des Wochenmarktes sind:
 1. Rohe Naturerzeugnisse, Kaninchen, sowie Federvieh
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und der Imkerei
 3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
- 2) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Weihnachtsmarkt sind Waren aller Art einschließlich der Tätigkeiten im Sinne des § 60 b Abs. 1 GewO (unterhaltende Tätigkeiten).

§ 3

Marktplatz, Markttag, Öffnungszeiten

1. Der Wochenmarkt und der Weihnachtsmarkt werden in Nittendorf „Am Bernstein“ veranstaltet.
2. Markttag des Wochenmarktes sind Samstag und Mittwoch. Fallen auf diese Tage ein Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag.
3. Der Wochenmarkt ist von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.
4. Der Weihnachtsmarkt findet am ersten Adventswochenende statt.

Öffnungszeiten sind: Freitag 13.00 – 21.00 Uhr
Samstag 13.00 – 21.00 Uhr
Sonntag 13.00 – 21.00 Uhr

§ 4

Zuteilung des Standplatzes

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
2. Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 2 Tage vor dem Markttag bei der Gemeinde zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
3. Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze in Größen von 2 bis 5 Frontmeter zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für ½ Jahr.
4. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Übersteigt die Nachfrage nach Marktplätzen das vorhandene Platzangebot, werden die Bewerbungen bevorzugt berücksichtigt, die dem Erfordernis einer attraktiven Gestaltung des Marktes nach Einschätzung der Gemeinde Nittendorf am ehestens gerecht wird. Bei gleich attraktiven Bewerbungen sind als weitere Auswahlkriterien folgende Gesichtspunkte ausschlaggebend:
 - 1) Ortsansässigkeit des Bewerbers
 - 2) Grad der Bekanntheit und Bewährung des Bewerbers
 - 3) Eröffnung von Marktchancen für Neubewerber
5. Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
6. Der zugeteilte Standort darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
7. Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 5

Bezug und Räumung des Standplatzes

1. Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muß spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
2. Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.

§ 6

Marktaufsicht, Marktbetrieb

1. Die Marktaufsicht obliegt den Aufsichtspersonen der Gemeinde Nittendorf. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten.
2. Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - 1) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - 2) Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - 3) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
4. Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
5. Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
6. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten. Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich zu beseitigen.

§ 7

Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

1. Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 - 1) der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 - 2) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - 3) der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - 4) der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
2. Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Verboten ist
 - 1) das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 - 2) das Betteln,
 - 3) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 - 4) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 - 5) Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 - 6) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 - 7) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 - 8) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
 - 9) die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 9

Haftung

1. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
2. Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
3. Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.000,-- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),

3. einer Anordnung der Gemeinde auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs. 2 Nr. 1),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 3),
7. Marktabfälle nicht unverzüglich beseitigt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 6 Abs. 6),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
9. den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt vom 13.11.1989 außer Kraft.

Gemeinde Nittendorf, den 21.01.2000



Zausinger
Zausinger
1. Bürgermeister